

# Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. D.

Stück 2

Ausgegeben den 8. Januar

1902.

**Inhalt:** Inhalt von Nr. 36 der Gesefsammlung und von Nr. 50 des Reichsgesehblatts S. 3. — Arzneitaxe für das Jahr 1902 S. 3. — Neue Fassung der Nr. VII des Auszuges aus den Bestimmungen der G. D. über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern S. 3. — Fischfang während der gefeslichen Schonzeiten S. 4. — Berichtigung des Geschäftsbuches nach Formular A der Vorschriften für den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten u. s. w. besorgen S. 4. — Hauskollekten der Gesellschaft zur Beförderung der evangelischen Missionen unter den Heiden in Berlin und des Vereins zur Fürsorge für die weibliche Jugend in Berlin S. 4. — Ergebnisse der entlasteten Rechnung von der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirkes Frankfurt a. D. S. 4. — Prüfung der Apotheker-Gehülfen S. 5. — Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete S. 5. — Gemeindebezirksveränderungen im Landkreise Lübben S. 5. — Eisen-Ausfuhrtarife. Seehafen-Ausnahmetarif E 2. S. 5. — Personal-Nachrichten S. 5. — Pfarrstellen-Erledigungen und -Besetzungen S. 6. — Ausführungsanweisung zum Gesez, betreffend die Waarenhaussteuer S. 6. — Theilung der Diözese und der Kreissynode Friedrichs-Werber S. 6. — Ausbesserungsarbeiten am Brückenaufzuge der Ober-Brücke zu Schwedt a. D. S. 6. —

## Gesez-Sammlung.

Nr. 36 enthält: (Nr. 10313.) Allerhöchster Erlaß vom 25. März 1901, betreffend die Errichtung einer besonderen Kommission zur Auftheilung der Domäne Dahlem.

(Nr. 10314.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Hadamar, Höchst a. M., Nassau, Niederlahnstein, Rennerod, Selters und Wiesbaden. Vom 12. Dezember 1901.

(Nr. 10315.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Frankfurt a. M. Vom 12. Dezember 1901.

## Reichs-Gesez-Blatt.

Nr. 50 enthält: (Nr. 2823.) Verordnung, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Schiedsgerichten und dem Reichs-Versicherungsamte. Vom 22. Dezember 1901.

(Nr. 2824.) Verordnung, betreffend das Verfahren und den Geschäftsgang des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung. Vom 23. Dezember 1901.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. D.

(1) Mit dem 1. Januar 1902 tritt die in Bezug auf die Einkaufspreise mehrerer Arzneimittel veränderte Arznei-Taxe in Kraft.

Eringere Veränderungen der allgemeinen Bestimmungen finden sich auf der Seite 11 unter Ziffer 3 Absatz 3, Seite 12 unter Ziffer 10, sowie Seite 74 unter Comprimiren.

Ueberschreitungen der Taxe unterliegen der Bestrafung nach § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung

für das Deutsche Reich (in der Fassung vom 26 Juli 1900 R. G. Bl. S. 871 ff)

Berlin, den 14. Dezember 1901.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.  
gez. Studt.

Vorstehende Bekanntmachung wird dem Besmerken veröffentlicht, daß die Taxe von allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1 Mk. 20 Pf. zu beziehen ist.

Frankfurt a. D., den 30. Dezember 1901.

Der Regierungs-Präsident.

(2) Nachdem § 136 Abs. 1 der Gewerbeordnung durch Artikel 12 des Gesezes vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 321) einen Zusatz erhalten hat, ist von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe eine Ergänzung des Auszuges aus den Bestimmungen der G. D. über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern, welcher nach § 138 Abs. 2 der G. D. in der von der Centralbehörde zu bestimmenden Fassung in den Fabrikräumen auszuhalten und dessen Fassung durch die Anlage E der Anweisung zur Ausführung des Gesezes vom 1. Juni 1891, betr. Abänderung der G. D., vom 26. Februar 1892 (Extrabeilage zum Stück 11 des Regierungsamtsblattes) festgestellt worden ist, vorgenommen worden.

Die Nr. VII jenes Auszuges hat danach in Zukunft folgende Fassung zu erhalten:

zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige Pausen gewährt werden. Für solche, welche nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen muß mindestens Mittags eine einstündige sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige

Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je 4 Stunden nicht übersteigt. (G. O. § 136 Abs. 1.)

Frankfurt a. O., den 20. Dezember 1901

Der Regierungs-Präsident.

(3) In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 23. Februar 1900 — Amtsblatt Seite 76 — welche auch für das nächste Jahr in Kraft bleibt, ordne ich hierdurch an, daß diejenigen Personen, welche um Dispens von der gesetzlichen Frühjahrs Schonzeit für die Fische und der wöchentlichen Schonzeit vorstellig werden, in ihren bei den Ortspolizeibehörden (städtische Polizei-Verwaltungen bezw. Amtsvorsteher) anzubringenden Gesuchen sämtliche Geräte einzeln aufzuführen haben, mit denen sie die Fischerei auszuüben beabsichtigen. Dabei sind Sammelbezeichnungen, wie „Segneze“, „Reusen“ und dergl. zu vermeiden. Erforderlichenfalls sind die betreffenden Fanggeräte genau zu beschreiben.

Im Falle der Ertheilung der beantragten Erlaubniß werden diejenigen Fanggeräte in dem Erlaubnißschein fortan bezeichnet werden, mit denen der Fischfang während der durch den erteilten Dispens freigegebenen Zeit betrieben werden darf. Die Benutzung anderer als der im Erlaubnißschein genannten Geräte ist untersagt und strafbar.

Frankfurt a. O., den 24. Dezember 1901.

Der Regierungs-Präsident.

(4) In Spalte 11 des Geschäftsbuchs (Formular A), welches die Personen, die gewerbsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft ertheilen, nach den Vorschriften vom 28. November 1901 zu führen haben, ist die Eintragung der „Nr. im Geld- und Urkundenbuch“ vorgesehen. Da das Formular B für das Geld- und Urkundenbuch die ursprünglich vorgesehene „Laufende Nr.“ nicht mehr enthält, so läßt sich die Eintragung der Nr. im Geld- und Urkundenbuch in der Spalte 11 des Geschäftsbuchs nicht bewirken. Die Worte „Nr. im Geld- und Urkundenbuch“ in Spalte 11 des Geschäftsbuchs sind zu durchstreichen und beim Neudruck des Formulars A fortzulassen.

Frankfurt a. O., den 28. Dezember 1901.

Der Regierungs-Präsident.

(5) Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat durch Erlaß vom 17. Dezember 1901 — O. P. 23618 — dem Komitee der Gesellschaft zur Beförderung der evangelischen Missionen unter den Heiden in Berlin die Genehmigung erteilt, daß von den Hilfsvereinen der gedachten Gesellschaft, wie solche in dem 77. Jahresberichte Seite 125/126 unter Mark Brandenburg und Niederlausitz und Seite 133 unter Berlin aufgeführt stehen, im Jahre

1902 in der Zeit vom 1. Januar bis Ende April bei den evangelischen Haushaltungen der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin eine Hauskollekte abgehalten wird.

Die mit der Einsammlung beauftragten Personen müssen mit polizeilichen Ausweisen sowie mit paginirten und polizeilich beglaubigten Sammelbüchern versehen sein und haben sich vor dem Beginne ihrer Thätigkeit bei der Ortspolizeibehörde zu melden.

Frankfurt a. O., den 23. Dezember 1901.

Der Regierungs-Präsident.

(6) Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat durch Erlaß vom 24. Dezember 1901 — O. P. 24004 — dem Vorstande des Vereins zur Fürsorge für die weibliche Jugend in Berlin die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. Januar bis Ende September 1902 in der Stadt Berlin und in der Provinz Brandenburg eine einmalige Hauskollekte abzuhalten.

Die mit der Ausführung der Sammlungen beauftragten Personen müssen mit ordnungsmäßigen, polizeilich beglaubigten Ausweisen sowie mit paginirten und beglaubigten Sammelbüchern versehen sein und sich vor dem Beginne ihrer Thätigkeit unter Vorlegung ihrer Ausweise bei der Ortspolizeibehörde melden. Frankfurt a. O., den 30. Dezember 1901.

Der Regierungs-Präsident.

(7) Die nachstehenden Ergebnisse der entlasteten Rechnung von der Elementarlehrer-, Wittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirkes Frankfurt a. O., für das Rechnungsjahr 1899.

A. Einnahme:

Titel I Zinsen von 370625 M.	
38 Pf. Kapitalien . . .	13056 Mk. 70 Pfg.
„ I Jahresbeiträge d. außerordentlichen Rassenmitglieder . . .	522 „ — „
„ III Beiträge der Gemeinden	34914 „ 79 „
„ IV Sonstige Einnahmen . . .	144 „ — „
„ V Staatszuschuß aus der geistlichen und Unterrichtsverwaltung . . .	93561 „ — „
„ VI An eingekommenen Kapitalien . . .	599 „ 70 „
Summe der Einnahme	142798 Mk. 19 Pfg.

B. Ausgabe:

Titel I Verwaltungskosten . . .		43 Mk. 75 Pfg.
„ II Pensionen . . .	141945 „ 84 „	
„ III Vermischte Ausgaben . . .	208 „ 90 „	
„ IV Wiederbelegung der eingekommenen Kapitalien	599 „ 70 „	
Summe der Ausgabe	142798 Mk. 19 Pfg.	

werden in Gemäßheit des § 36 des revidirten Statutes vom 26. Juni 1871 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 19. Dezember 1901.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(8) Die Prüfungstermine für Apotheker-Gehülfen im Jahre 1902 werden vorbehaltlich etwa erforderlicher Aenderungen auf den

- 21. und 22. März,
- 20. und 21. Juni,
- 19. und 20. September,
- 19. und 20. Dezember,

festgesetzt.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind spätestens bis zum

- 15. Februar,
- 15. Mai,
- 15. August,
- 15. November,

bei mir einzureichen.

Frankfurt a. O., den 27. Dezember 1901.

Der Regierungs-Präsident.

(9) Für die Jahre 1902 bis einschließlich 1904 habe ich für den hiesigen Bezirk:

1. zum Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission für Apotheker-Gehülfen: den Königlich Regierung- und Geheimen Medizinalrath Dr. Barnick hier,
2. zu Mitgliedern: die Apothekenbesitzer Fahrholz und Spielmann hier,
3. zu Stellvertretern:

den Kreisarzt Dr. Schaefer und den Apothekenbesitzer Schuster hier ernannt.

Ich bringe dies unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 25. Dezember 1875 — Amtsblatt für 1875 Seite 322 4 — hiermit zur Kenntniß der Betheiligten.

Frankfurt a. O., den 27. Dezember 1901.

Der Regierungs-Präsident.

(10) Aus dem deutschen Reiche sind laut Nr. 53 des Centralblattes für das deutsche Reich pro 1901 folgende Ausländer ausgewiesen worden:

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

Josef Brechtel, Bäcker, geb. am 2. Februar 1851 zu Nu, Bezirk Hallein, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen vom Königlich bayerischen Bezirksamt Berchtesgaden am 19. November d. J.

Josef Profop, Dienstknecht, geboren am 12. April 1882 zu Ringelsbain, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns ausgewiesen von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Baugen am 16. November d. J.

Abrianus Hendrikus Tourniaire, Tagelöhner, geboren am 7. September 1872 zu Amsterdam, niederländischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens ausgewiesen vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Aachen am 9. November d. J.

Wilhelm Weißl, Bierbrauer, geb. am 14. Juli 1868 zu Chlistau, Bezirk Klattau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens

ausgewiesen vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg am 4. Dezember d. J.

Frankfurt a. O., den 23. Dezember 1901.

Der Regierungs-Präsident.

(11) Durch Beschluß des Kreis Ausschusses des Kreises Lübben ist die bisher gemeindefreie fiskalische Dorfaue einschließlich der Dorfstraße zu Leißnitz Parzelle Nr. 121/123 des Kartenblatts 5 mit einem Flächeninhalt von 3 ha 68 ar 40 qm mit dem Gemeindebezirk Leißnitz vereinigt worden.

(12) Durch Beschluß des Kreis Ausschusses des Kreises Lübben ist die bisher gemeindefreie fiskalische Dorfaue einschließlich der Dorfstraße zu Groß-Briesen Parzellen 214/47 und 166 66 des Kartenblatts 2 mit einem Flächeninhalte von 1 ha 55 ar 20 qm mit dem Gemeindebezirk Groß-Briesen vereinigt worden.

(13) Durch Beschluß des Kreis Ausschusses des Kreises Lübben ist die bisher gemeindefreie fiskalische Dorfaue nebst Dorfstraße zu Klein-Muckrow Parzelle Nr. 261/66 des Kartenblatts 1 mit einem Flächeninhalte von 1 ha 88 ar 58 qm mit dem Gemeindebezirk Klein-Muckrow vereinigt worden.

(14) Durch Beschluß des Kreis Ausschusses des Kreises Lübben ist die bisher gemeindefreie fiskalische Dorfaue einschließlich der Dorfstraße zu Karras Parzellen Nr. 121/53, 122/53, 123/53, 124 53, 134/53, 136/53 und 141/53 des Kartenblatts 1 mit einem Flächeninhalte von zusammen 1 ha 53 ar 58 qm mit dem Gemeindebezirk Karras vereinigt worden.

### Bekanntmachung der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Im Verkehr der preussisch-hessischen und oldenburgischen Staatseisenbahnen wird der Geltungsbereich des Seehafen-Ausnahmetarifs E 2 vom 1. Januar 1902 ab auf sämtliche außereuropäischen Länder ausgedehnt. Die Tarifbezeichnung erhält demgemäß an der betreffenden Stelle die Fassung: „im Falle der überseeischen Ausfuhr nach außereuropäischen Ländern“.

Berlin, den 30. Dezember 1901.

Königliche Eisenbahn-Direktion  
namens der betheiligten Verwaltungen

### Personal Chronik.

(1) Dem Provinzial-Schulsekretär Schleusner bei dem Königl. Provinzial-Schulkollegium in Berlin ist der Charakter als Rechnungsrath verliehen worden.

(2) Die Wahl des Regierungs-Civil-Supernumerars Enderlein zu Frankfurt a. O. der zum Bürgermeister der Stadt Drossen auf die gesetzliche zwölfjährige Dienstperiode ist bestätigt worden.

(3) Im Kreise Calau sind ernannt worden der Mühlenbesitzer Brödemann in Sedlitz zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk 21 Sedlitz und der Administrator Düring in Ogrofen zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk 12 Ogrofen.

(4) Im Kreise Königsberg N.-O. ist der Rittergutsbesitzer Freiherr v. Dobeneck in Nehdorf

zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk 7 „Mantel-Rehdorf“ ernannt worden.

(5) Im Kreise Lebus sind ernannt worden der Königliche Forstmeister von Gustedt in Hangelberg zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk 17 Hangelberg und der Gemeindevorsteher Schindler in Jänickendorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk 13 Trebus.

(6) Im Kreise Oststernberg ist ernannt worden der Lehngutsbesitzer Popitsch in Coritten zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk 27 Coritten.

(7) Im Kreise Soldin ist der Administrator Nizerow in Pinnow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Zernikow ernannt worden.

(8) Im Kreise Züllichau—Schwiebus ist der Rittergutspächter Herbert in Badligar zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk 19 „Trebschen“ ernannt worden.

### Vermischtes.

(1) Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Klein-Wubiser, Diözese Königsberg N.-M. I, durch Ableben des Pfarrers Dr Meyer am 13. November d. Js. Die Besetzung der Stelle erfolgt durch das Kirchenregiment.

(2) Erledigt wird die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Zechin i. Oberbruch, Diözese Frankfurt a. O. II, durch Versetzung des Pfarrers Erdmann am 1. Februar 1902.

Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt durch das Kirchenregiment.

(3) Der bisherige Pfarrer in Braila in Rumänien Friedrich Paul Wenzel ist zum Pfarrer der Parochie Zanzhausen, Diözese Landsberg a. W., bestellt worden.

(4) Der bisherige Hilfsprediger Hermann August Ewald Münchow ist zum Pfarrer der Parochie Groß-Gandern, Diözese Sternberg II, bestellt worden.

(5) Der bisherige Subdiakon und Rektor Bernhard Erich Dbricatis in Lübbenau ist zum Archidiakon in Vetschau und zum Pfarrer von Wiffen, Diözese Calau, bestellt worden.

(6) Der bisherige Predigtamtskandidat Karl Moriz Runo Wirlich ist zum Pfarrer der Parochie Niewisch, Diözese Lübben, bestellt worden.

(7) Auf Grund des § 9 des Gesetzes, betreffend die Waarenhaussteuer vom 18. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 294), wird hiermit jeder bereits zur Waarenhaussteuer veranlagte Steuerpflichtige in der Provinz Brandenburg aufgefordert, die Steuer-Erklärung über den steuerpflichtigen Jahresumsatz nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 25. Januar bis 10. Februar 1902 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Ver-

sicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare, denen zugleich die maßgebenden Bestimmungen beigelegt sind, von heute ab in dem Amtsfloale des Unterzeichneten, sowie des Vorsitzenden jedes Steuerausschusses der Gewerbebesteuerklasse IV kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten im Dienstzimmer Nr. 48 von 11 bis 1 Uhr zu Protokoll entgegengenommen.

Die Versäumung der obigen Frist hat gemäß § 11 des Gesetzes, betreffend die Waarenhaussteuer, den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr zur Folge.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von steuerpflichtigem Umsatz in der Steuererklärung sind mit Strafe bedroht.

Potsdam, im Dezember 1901.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbebesteuerklasse I.

(8) Zum 1. April 1902 werden die bisher zur Diözese und zur Kreissynode Friedrichs-Werder gehörigen Parochien der Luther-, Zwölf-Apostel-, Kaiser Wilhelm-Gedächtnis-, Luise-, Trinitatis-Kirche und die Kirchengemeinde Schöneberg, einschließlich der in ihren Bezirken belegenden Anstaltsparochien, von dieser Diözese und dieser Kreissynode, welche von dem gleichen Zeitpunkt ab die Bezeichnung Friedrichs-Werder I erhalten, getrennt und zu einer besonderen Diözese und zu einem besonderen Kreissynodalverband Friedrichs-Werder II vereinigt, mit der Maßgabe jedoch, daß, soweit Wahlen für die Provinzialsynode in Frage kommen, die Kreissynoden Friedrichs-Werder I und Friedrichs-Werder II bis auf Weiteres einen Wahlverband bilden.

Berlin, den 18. Dezember 1901.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.

(9) Bekanntmachung. Wegen dringender Ausbesserungsarbeiten am Brückenaufzuge wird die Aufzugsöffnung der Ober-Brücke zu Schwedt a. Oder vom 15. Januar bis 20. Februar d. J. für den Schiffsverkehr gesperrt.

Küstlin, den 3. Januar 1902.

Der Königliche Wasserbauinspektor.